



Geschäftsordnung Begleitausschuss LAP Geilenkirchen

Präambel

Die Stadt Geilenkirchen nimmt seit Juni 2011 am Bundesprogramm „TOLERANZ FÖRDERN – KOMPETENZ STÄRKEN“ teil. Ziel des Programms besteht darin, Verständnis für gemeinsame Grundwerte und kulturelle Vielfalt zu entwickeln, demokratische Strukturen zu festigen, die Achtung der Menschenwürde zu fördern und jede Form von Rechtsextremismus, Rassismus und Antisemitismus zu bekämpfen.

Bei der Umsetzung des Programms konzentriert sich Geilenkirchen auf die Schaffung und Pflege der Identifikationsmöglichkeiten der Bürger mit dem Lebensumfeld.

Grundlage für die Teilnahme bildet der bereits vorgestellte aktuelle Lokale Aktionsplan Geilenkirchen (LAP), der nach der Leitlinie zum Programmbereich „Entwicklung, Implementierung und Umsetzung integrierter lokaler Strategien“ und unter Beteiligung mehrerer Akteure aus unterschiedlichsten Handlungsfeldern entwickelt wurde und fortgeschrieben wird.

Mit der Aufnahme der Stadt Geilenkirchen in das Förderprogramm richtet die Stadt Geilenkirchen einen Begleitausschuss ein.

Der Begleitausschuss begleitet die Umsetzung des LAP und dessen Fortschreibung und wird durch die Stadt Geilenkirchen im Jugendhilfeausschuss berufen. Er konstituiert sich mit der Sitzung vom 20.10.2011.

§ 1 Zusammensetzung

- (1) Der Begleitausschuss besteht aus stimmberechtigten und beratenden Mitgliedern.
- (2) Zu den beratenden Mitgliedern gehören die Vertretung der internen Koordinierungsstelle sowie der von der Regiestelle des Programms benannte Coach.
- (3) Über die Zusammensetzung des Begleitausschusses / Liste der stimmberechtigten Mitglieder werden die zuständigen Fachausschüsse der Stadt Geilenkirchen informiert.
- (4) Die berufenen Mitglieder können eine stimmberechtigte Vertretung benennen.
- (5) Die Anzahl der Frauen und Männer im Begleitausschuss soll ausgeglichen sein.
- (6) Jedes stimmberechtigte Mitglied besitzt eine Stimme.
- (7) Die Mitglieder des Begleitausschusses sind gleichberechtigt. Eine Stimmübertragung zwischen ihnen ist nicht möglich.
- (8) Die Mitglieder verpflichten sich zu einer offenen, aktiven und kooperativen Zusammenarbeit. Die Mitwirkung im Ausschuss ist ehrenamtlich.
- (9) Der Begleitausschuss ist mit seiner Konstituierung arbeits- und beschlussfähig. Er beschließt in der Konstituierungssitzung die Geschäftsordnung. Der Begleitausschuss wirkt während des gesamten Förderzeitraums.

§ 2 Sachverständige

Bei Bedarf können zu den Sitzungen des Begleitausschusses externe Sachverständige hinzugezogen werden.



Bundesministerium
für Familie, Senioren, Frauen
und Jugend

*Gefördert im Rahmen des
Bundesprogramms
„TOLERANZ FÖRDERN –
KOMPETENZ STÄRKEN“.*





§ 3 Aufgaben und Ziele des Begleitausschusses

Der Begleitausschuss verfolgt nachfolgend genannte Ziele:

- (1) Der Ausschuss begleitet die Umsetzung des Lokalen Aktionsplans und beteiligt sich an dessen Fortschreibung.
- (2) Der Begleitausschuss entscheidet über die Auswahl der zu fördernden Einzelprojekte.
- (3) Der Begleitausschuss gibt Förderkriterien vor, welche er in Kooperation mit der internen Koordinierungsstelle als Verfahren zur Auswahl von Einzelprojekten erarbeitet und welche den im LAP genannten Zielen entsprechen. Nach diesen Kriterien bewertet er die Projekte zur Umsetzung des LAP und dokumentiert die Auswahlentscheidung.
- (4) Entsprechend der Handlungsziele des lokalen Aktionsplanes regt der Begleitausschuss bei Bedarf die Initiierung passender Einzelprojekte an.

§ 4 Beschlussfassung

- (1) Beschlüsse werden ausschließlich durch die stimmberechtigten Mitglieder des Begleitausschusses getroffen.
- (2) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder getroffen. Bei Stimmgleichheit gilt der Beschluss als abgelehnt.
- (3) Zur Vermeidung von Interessenskollisionen enthält sich das Mitglied des Begleitausschusses, dessen Träger einen Projektantrag gestellt hat, bei der Abstimmung über den Antrag.
- (4) Zur Vermeidung von Interessenskollisionen enthalten sich Mitglieder des Begleitausschusses, welche Mitarbeiter von Trägern sind, die von der Durchführung eines Einzelprojektes durch Beauftragung zur Durchführung profitieren würden.
- (5) Der Begleitausschuss ist beschlussfähig mit der Anzahl von mindestens 50% seiner Mitglieder, sofern er gemäß §5 (2) ordnungsgemäß geladen wurde.

§ 5 Sitzungen

- (1) Der Begleitausschuss tritt nach Einladung durch die Koordinierungsstelle mindestens im vierteljährlichen Turnus zusammen.
- (2) Zu den Sitzungen wird jeweils 14 Tage vorher elektronisch unter Angabe einer Tagesordnung sowie unter Beifügung der relevanten Beratungsunterlagen durch die Koordinierungsstelle eingeladen.
- (3) Die Sitzungen des Begleitausschusses sind in der Regel öffentlich.

§ 6 Änderung der Geschäftsordnung

Änderungen der Geschäftsordnung bedürfen einer 2/3 Mehrheit der stimmberechtigten anwesenden Mitglieder des Begleitausschusses.

§ 7 Inkrafttreten der Geschäftsordnung

Die Geschäftsordnung tritt am Tage der Beschlussfassung durch den Begleitausschuss in Kraft.

Geilenkirchen, 20.10.2011 mit Neuerung aus Februar 2012



Bundesministerium
für Familie, Senioren, Frauen
und Jugend

*Gefördert im Rahmen des
Bundesprogramms
„TOLERANZ FÖRDERN –
KOMPETENZ STÄRKEN“.*

